



AUTOMOBIL – UND MOTORRADCLUB  
GESKE e.V.  
IM ADAC



## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der am 19.05.1954 in Geseke gegründete Club führt den Namen „Automobil- und Motorradclub Geseke im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Geseke und ist in das Vereinsregister in Geseke eingetragen.  
Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i. S. der §§ 52 ff. der Abgabeordnung. Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.  
Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.  
Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in Ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglieder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.



AUTOMOBIL – UND MOTORRADCLUB  
GESKE e.V.  
IM ADAC



Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jedermann erwerben.

Zudem besteht die Möglichkeit einer Tagesmitgliedschaft. Die Tagesmitgliedschaft gilt nur an einem Tag, nämlich dem, der auf der Zahlungsquittung vermerkt ist. Jede Person kann die Tagesmitgliedschaft nur einmal erwerben. Danach ist „nur noch“ eine ordentliche Mitgliedschaft möglich.

Zu Ehrenmitglieder kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besonderen Verdiensten um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

### **§ 4 Aufnahme**

Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.



AUTOMOBIL – UND MOTORRADCLUB  
GESKE e.V.  
IM ADAC



Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.  
Über die Aufnahme von Tagesmitgliedern entscheidet ein Vorstandsmitglied alleine, die Entscheidung kann delegiert werden.

### **§ 5 Beiträge**

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.

Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird der Mitgliedsausweis ausgehändigt.

Tagesmitglieder erhalten über die Zahlung des für Tagesmitglieder anfallenden Beitrags eine Quittung, diese gilt als Mitgliedsausweis.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung der Mitgliedschaft beim dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.



AUTOMOBIL – UND MOTORRADCLUB  
GESKE e.V.  
IM ADAC



Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:

- a. Das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
- b. Die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint – zB bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung der Rennstrecke.

### **§ 7 Leitung**

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Der Patriot) mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Feststellung der Stimmliste
- b. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c. Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Rechnungsprüfers
- d. Bericht der Referenten
- e. Entlastung des Vorstandes



AUTOMOBIL – UND MOTORRADCLUB  
GESKE e.V.  
IM ADAC



- f. Wahlen (Vorstand / Rechnungsprüfer)
- g. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h. Anträge
- i. Verschiedenes

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt und ist vom ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 9 Stimmrecht**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Tagesmitglieder haben kein Stimmrecht. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- a. Über Satzungsänderungen
- b. Über Dringlichkeitsanträge
- c. Über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
- d. Über Auflösung des Clubs

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.



AUTOMOBIL – UND MOTORRADCLUB  
GESKE e.V.  
IM ADAC



Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse bleiben Tagesmitglieder außer Betracht, abgestellt wird lediglich auf ordentliche Mitglieder.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a. Auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- b. Auf Antrag mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs

### **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Sportleiter
4. dem Schatzmeister
5. dem Schriftführer
6. Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Tourenwart usw.) führen können.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist



AUTOMOBIL – UND MOTORRADCLUB  
GESKE e.V.  
IM ADAC



zulässig. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen.

Der gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Das Verhältnis zwischen dem Vorstand und dem Verein regelt die Ehrenamtsordnung, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Vorstand ist ermächtigt, hinsichtlich der Benutzung von Vereinsanlagen (insb Rennstrecke) eine Benutzungsordnung zu erlassen.

### **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 13 Satzungsänderungen**



AUTOMOBIL – UND MOTORRADCLUB  
GESKE e.V.  
IM ADAC



Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

### **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

### **§ 15 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende

Vermögen an die gemeinnützige ADAC-Luftrettungs GmbH München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

### **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Geseke.

Geseke, .....

Automobil- und Motorradclub Geseke e.V. im ADAC



AUTOMOBIL – UND MOTORRADCLUB  
GESKE e.V.  
IM ADAC



1. Vorsitzender  
Frank Durach

2. Vorsitzender  
Peter Mütter